

Beschluss:

Der Stadtrat lehnt mehrheitlich ab:

- a) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 306 „Obere Mühlenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- und
- b) ermächtigt die Verwaltung bezüglich der Planungsleistungen und der Kostenregelungen zur Vorlage eines städtebaulichen Vertrages